



Verpflichtungsermächtigung

Der Begriff der Verpflichtungsermächtigung findet seine gesetzliche Grundlage in den §§ 5, 22 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und § 6 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Nach dem Grundsatz der **Jährlichkeit des Haushalts** können Verpflichtungen zu Lasten von Ausgaben nur für das laufende Haushaltsjahr eingegangen werden. Die Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahmeregelung von dem Grundsatz der „zeitlichen Spezialität“ im Rahmen des Haushaltsplans und wurde in der Haushaltsreform von 1969 neu geregelt.

Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Legaldefinition des § 6 BHO **Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren**. Es handelt sich um eine Ermächtigung des Parlaments an die Verwaltung, künftige Haushaltsjahre in rechtlich verbindlicher Form zu belasten. Ein solches haushaltsrechtliches Instrument ist erforderlich, weil die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben nur zu Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr ermächtigen und mehrjährige Projekte unmöglich machen würden. Das **Fälligkeitsprinzip** des § 11 Abs. 2 BHO, das eine Trennung zwischen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen vorsieht, verlangt eine gesonderte Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen. Im **Unterschied zu den Ausgaben** führt eine Verpflichtungsermächtigung erst zu einem Zahlungsvorgang in dem Jahr, für das sie in Anspruch genommen wird. Umgekehrt dürfen aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung keine Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigung hat **zwei Funktionen**:

1. Sie dient der **Sicherung des Budgetrechts** des Parlaments, denn anhand der Verpflichtungsermächtigungen wird die **Vorbelastung erkennbar**, die durch neue Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre begründet werden soll. Damit kann das Parlament entscheiden, in welchem Umfang es seine Dispositionsfreiheit für künftige Haushaltsjahre einschränken will.
2. Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht der Verwaltung die rechtliche Bindung für künftige Haushaltsjahre und trägt damit zu einer **kontinuierlichen Haushaltswirtschaft** bei. Durch die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen verpflichtet sich das Parlament, in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Ausgaben bereitzustellen.

Die Voraussetzungen des § 6 BHO für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, der die Notwendigkeit und die Leistungserfüllung durch den Bund regelt, gelten für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Weise.

Die haushaltsrechtliche **Form der Veranschlagung** von Verpflichtungsermächtigungen ist in **§ 16 BHO** geregelt.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Ausgabetiteln zu veranschlagen. Sie sind als Teil der Zweckbestimmung verbindlich nach § 45 Abs. 1 S. 1 BHO.

Für Verpflichtungsermächtigungen gilt wie für Ausgaben der **Grundsatz der Einzelveranschlagung des § 17 Abs. 1 BHO**, d.h. sie sind getrennt nach Zwecken zu veranschlagen. Maßgebend ist die Zweckbestimmung des jeweiligen Ausgabetitels. § 16 BHO enthält keine Aussage, für welchen Zeitraum Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden können. In der Haushaltspraxis gibt es jedoch beim BMF eine grundsätzliche Tendenz, Verpflichtungsermächtigungen auf den Zeitraum der fünfjährigen Finanzplanung zu begrenzen, z.B. wenn es um Verpflichtungsermächtigungen für Forschungsprojekte geht. Ziel ist es, die Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre möglichst zu begrenzen; haushaltsrechtlich und veranschlagungstechnisch ist dies aber nicht zwingend. Soweit es in der Sache erforderlich ist, längerfristige Verpflichtungen einzugehen, z.B. bei der Abwicklung von Förderprogrammen, Abschluss internationaler Verträge etc., können Verpflichtungsermächtigungen auch für spätere Haushaltsjahre veranschlagt werden. Vor allem im Haushalt des BMZ, des BMBF und des BMVG gibt es Beispiele dafür.

Verpflichtungsermächtigungen, die nicht in Anspruch genommen werden, verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres. Verpflichtungsermächtigungen, die dennoch in den Folgejahren weiterhin benötigt werden, sind daher erneut zu veranschlagen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Stand des Gesetzgebungsverfahrens für den nächsten Haushalt noch Änderungen zulässt. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur der Weg einer **über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**. Nach § 38 Abs. 1 S. 2 BHO ist dafür ein „unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf“ erforderlich. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 Abs. 1 S. 3 BHO analog).

Die **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme** von Verpflichtungsermächtigungen bei der Ausführung des Haushalts und die Fälle, in denen keine Verpflichtungsermächtigung erforderlich ist, sind in **§ 34 Abs. 3 und § 38 BHO** geregelt. Nach § 34 Abs. 3 BHO sind dabei die **Gebote der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit** zu beachten. Dabei ist die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht von der Einwilligung des BMF abhängig. Die titelbewirtschaftende Behörde entscheidet selbständig und in eigener Verantwortung. Für den Fall aber, dass eine titelgenaue Zuordnung, z. B. innerhalb einer Titelgruppe, nicht möglich ist, oder die einzelnen Jahresbeträge der Gesamtverpflichtungsermächtigung noch nicht angegeben werden können, bedarf nach § 38 Abs. 2 BHO die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Quellen:

- Bundeshaushaltsordnung, Kommentar, v. Köckritz/Ermisch/Dittrich/Lamm, Stand: 1. Sept. 2003.
- BMF, Das Haushaltssystem der Bundesrepublik Deutschland, Broschüre.
- Gabler Wirtschaftslexikon, 15. Auflage.
- Brockhaus - Die Enzyklopädie: in 24 Bänden.

Bearbeiter: MR René Probst, RD Wolfgang Hinz und Referendarin Michelle Karautzki,
Haushaltsausschuss